

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.66 vom 16. Juli 2018

BS Appellationsgericht, 2018-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2018.66

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.66 du 16 juillet 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.66 del 16 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Haftverlängerung ist vor Ablauf der bereits verfügbaren Haft zu überprüfen. Vorliegend endet die angeordnete Haft am 21. Juli 2018. Damit findet die heutige Verhandlung rechtzeitig statt.

E. 2

Betreffend das Vorliegen eines Wegweisungstitels und von Haftgründen ist auf den Entscheid zur erstmaligen Anordnung der Ausschaffungshaft vom 26. Januar 2018 (VGE AUS.2018.13 E. 3) zu verweisen. Es bestehen die Haftgründe der Untertauchensgefahr (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]), der Begehung eines Verbrechens (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AuG) und der Fortführung der Vorbereitungshaft (Art. 76 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. f AuG).

E. 3

3.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Diese maximale Haftdauer kann jedoch gemäss Art. 79 Abs. 2 AuG mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, verlängert werden, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (lit. a) oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (lit. b). Weiter darf der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG). Schliesslich muss der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Art. 76 Abs. 3).

E. 4

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.